

Abstandsflächensatzung "Altstadt Bad Orb"

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBL. S. 11) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 118, Abs. 1, Ziffer 6 Hessische Bauordnung (HBO) vom 31.08.1976 (GVBL. I S. 339) in der Fassung vom 16.12.1977 - GVBL. 78, S. 1 und § 7 Abs. 2 der Abstandsflächenverordnung, Abstfl.VO vom 27.09.1978, GVBL. 27, S. 531 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb in ihrer Sitzung am 27. Oktober 1978 die folgende Satzung

Abstandsflächensatzung "Altstadt Bad Orb"

beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die "Altstadt Bad Orb".

Die räumliche Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der der Satzung als Anlage beigefügten zeichnerischen und textlichen Darstellung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung und der sonstigen erhaltenswerten Eigenart der Altstadt von Bad Orb sind geringere als die in den §§ 7 und 8 HBO oder die in der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 27.09.1978 - GVBL. 27, S. 531 - vorgeschriebenen Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen zulässig; dabei dürfen die in den Absätzen 2 - 6 bezeichneten Maße nicht unterschritten werden, es sei denn, dass bauplanungsrechtliche Vorschriften dieses erfordern.

Die Breite der Bauwiche beträgt ein Drittel der in § 7 (3) und (5) HBO genannten Maße.

Weist die Altbebauung Traufgassen (Reule, Winkel, Ahlen) auf, die nach Satz 1 nicht zulässig wären, werden die Maße für Bauwiche auf die Maße der bisherigen Traufgassen verringert.

Die Maße der Abstände und Abstandsflächen betragen ein Drittel der Maße nach § 8 HBO und der Maße, die sich aus den Vorschriften der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen vom 27.09.1978 - GVBL. 27, S. 531 - ergeben, soweit die öffentliche Sicherheit gewahrt bleibt, insbesondere wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen und eine ausreichende Belichtung der zum dauernden Aufenthalt bestimmten Räume gewährleistet ist.

Die Abstände und Abstandsflächen von Gebäuden, die sich an Verkehrsflächen gegenüberliegen, ergeben sich aus der jeweiligen Breite der Verkehrsfläche; das gleiche gilt für Abstände und Abstandsflächen zwischen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 1978 in Kraft.

Bad Orb, den 21. November 1978 DER MAGISTRAT DER KURSTADT BAD ORB

(Siegel) gez. Metzler

Erster Stadtrat

Anlage:

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Altstadtkern mit ehemaliger Vorstadt;

Von Einmündung Frankfurter Straße / Burgringstraße - Würzburger Straße bis Einmündung Ludwig-Schmank-Straße - Ludwig-Schmank-Straße - Burgringstraße bis Einmündung Frankfurter Straße

Hochstraße / Altenbergstraße

Von Einmündung Altenbergstraße / Hochstraße / Würzburger Straße bis Parz. Nr. 108, 128, 129, 132/2, Flur 5

Burg;

Im Norden und Osten Burgstraße, im Westen Frankfurter Straße / Orbbach, Nordwesten Parz. Nr. 36, 33, 24 und 26

Ludwigsvorstadt

im Norden / Nordosten Faulhaberstraße bis Einmündung Ludwigstraße / Faulhaberstraße, im Süden / Südwesten Sauerstraße von Einmündung Bahnhofstraße / Sauerstraße bis Einmündung Sauerstraße / Ludwigstraße.